

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 76/12 S

L 9 SF 103/12 B AB (Bayerisches LSG)
S 38 SF 165/12 AB (SG München)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Freising,
Landshuter Straße 31, 85356 Freising,

Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. April 2012 - L 9 SF 103/12 B AB -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Antrag des Antragstellers, die Kammervorsitzende der 38. Kammer des Sozialgerichts München (SG) wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wurde durch Beschluss des SG vom 8.3.2012 zurückgewiesen. Die gegen den Beschluss eingelegte Beschwerde hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 23.4.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 8.5.2012 beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren gegen den Beschluss des LSG vom 23.4.2012 zu bewilligen.
- 3 Dem Antragsteller steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 23.4.2012 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

